

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

### \* (Aufnahme Zensurierter in die Kirchengemeinschaft.)

Nachstehender Fall wurde der Redaktion vorgelegt: In Österreich ist die Praxis der sogenannten Dispensehen noch nicht ganz verschwunden. Es gilt zwar § 111, a. b. G.-B., wonach das Band einer gültigen Ehe nur durch den Tod eines Gatten gelöst wird, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war. Aber die Praxis konstruierte eine Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes. Bei dieser Dispens stellten nun manche staatliche Dispensbehörden, so der Wiener Magistrat, die Bedingung, daß der Dispenswerber und sein Brautteil aus der katholischen Kirche austreten, damit die neue „Ehe“ nicht wiederum unter die Herrschaft des § 111, a. b. G.-B., falle. Aber auch sonst traten derartige Nupturienten oft aus der katholischen Kirche aus und wurden protestantisch oder altkatholisch, weil sie nun einmal eine „kirchliche“ Trauung wünschten, katholischerseits ihnen aber eine solche nicht gewährt werden konnte. Da der Übertritt zur neuen Konfession nicht aus Überzeugung geschah, so bereuen derartige „Eheleute“ oft ihren Austritt aus der katholischen Kirche, möchten wiederum katholisch werden und ihre Kinder katholisch erziehen, welch letzteres nach österreichischem Rechte nicht möglich ist, so lange die Eltern akatholisch sind, da die Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern folgen müssen. Aber von einem Aufgeben ihrer kanonisch ungültigen Ehe wollen sie nichts wissen. Da drängt sich die Frage auf: Könnten derartige Personen nicht pro foro externo von den Zensuren losgesprochen und in die katholische Kirche aufgenommen werden, auch wenn sie die ungültige Ehe nicht aufgeben wollen, damit die Kinder nach staatlichem Rechte unbeanstandet katholisch erzogen werden können?

Hiezu ist folgendes zu bemerken: Kanonisch gibt es für den gültig Getauften überhaupt keinen Austritt aus der katholischen Kirche. Der Katholik kann fahnenflüchtig werden und dadurch kanonischen Strafen verfallen, aber sich nicht vollständig von der katholischen Kirche lossagen. Daher spricht das kanonische Recht von einer Rekonziliation (Aussöhnung), nicht von einer Wiederaufnahme. Anders der Staat, der Austritt und Wiedereintritt in die Kirche kennt. Kanonisch handelt es sich nur um Behebung der eingetretenen Strafen, hauptsächlich der Zensuren (can. 2314). Die Zensur wird wegen Hartnäckigkeit des Täters verhängt. Hört diese Hartnäckigkeit auf, so hat der Täter ein Recht, um Behebung der Zensur zu bitten (can. 2248, § 1).

Freilich kann vom Aufgeben der Hartnäckigkeit nicht recht gesprochen werden, wenn die Täter zwar das Glaubensdelikt sühnen, aber in einem schwer sündhaften Zustand (in der ungültigen Ehe) verbleiben wollen. Daher wird regelmäßig solchen Personen die Rekonziliation mit der Kirche verweigert. Aber möglich wäre eine Behebung der Zensur pro foro externo durch den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten; denn can. 2249 sagt ausdrücklich, daß bei Vorhandensein mehrerer Zensuren die eine ohne die andere behoben werden kann, also eine Zensur aufgehoben wird, obwohl der Täter wegen anderer, mit einer Zensur bestrafter Delikte im Zustand der schweren Sünde verharrt. Doch in unserem Falle bedarf es zur Erreichung des angestrebten Ziels gar nicht der Absolution von den Zensuren. Es handelt sich nur um die staatliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und um die staatliche Möglichkeit der katholischen Kindererziehung. Dieses Problem ist aber in manchen österreichischen Diözesen, so auch in der Diözese Seckau-Graz bereits gelöst, wo am 31. Dezember 1927, Z. 9863, nachstehender Erlaß an die Pfarrämter erging:

Bei der Rückkehr abgefallener Katholiken zur katholischen Kirche ist in der Regel dafür zu sorgen, daß die Konvertiten in würdiger Weise das Bußsakrament empfangen und bei dieser Gelegenheit auch von den kirchlichen Zensuren absolviert werden. Nun kommen aber Fälle vor, in denen wegen Indisposition (z. B. Leben in einer kirchlich ungültigen Ehe) die Konvertiten die heiligen Sakramente nicht empfangen können oder überhaupt nicht empfangen wollen. Wenn nun mit Rücksicht auf vorhandene Kinder, die der katholischen Kirche erhalten bleiben sollen, die Aufnahme dieser Personen (auch lediger Mütter) in die katholische Kirche wünschenswert erscheint, so ist das fürstbischöfliche Ordinariat auf Ansuchen im einzelnen Falle bereit, zu gestatten, daß mit diesen Konvertiten, nachdem sie ihren Austritt aus der akatholischen Konfession erklärt haben, vor Zeugen ein pfarramtliches Protokoll aufgenommen werde, worin sie ihren Wiedereintritt in die katholische Kirche erklären. Hiedurch gelten sie vor dem staatlichen Gesetze als katholisch, und sind dieselben in das Konvertitenbuch einzutragen.<sup>1)</sup> Jedoch ist diesen Personen zu bedenken, daß sie weiter in der Exkommunikation verbleiben und die heiligen Sakramente nicht empfangen können, solange sie in einer kirchlich ungültigen Ehe (Konkubinat) leben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

<sup>1)</sup> Dadurch, daß das Pfarramt diese protokollarische Erklärung zur Kenntnis nimmt, gelten solche Personen staatlich wiederum als katholisch. Dieser Vorgang ist möglich, da der Staat den einzelnen Konfessionen die Aufnahmsform überläßt.